

Satzung
der Stadt Mönchengladbach über die Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Genhodder

vom 7. Oktober 1997

(Abl. MG S. 250)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) geändert durch Gesetz vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) und § 8 a Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) -SGV. NW. 2023-, wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 23. April 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

(1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Genhodder einschließlich der zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsgrundstücke und Außenbereichsflächen werden in der als Anlage beigefügten Katasterkarte im Maßstab 1:1000 festgelegt. Die Katasterkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grob umschrieben erstreckt sich der in Absatz 1 genannte Ortsteil auf das Gebiet beiderseits der Straße Genhodder und erfaßt Teile der Grundstücke zwischen den Hausnummern 1 c und 14 sowie den Bereich der Grundstücke zwischen den Hausnummern 1 d und 13 a einschließlich der Grundstücke Hausnummern 15, 16, 16 a, 16 b und 8 sowie der Grundstücke Gemarkung Rheindahlen, Flur 21, Flurstücke 78, 87 teilweise (tlw.), 124 tlw., 127, 206 und Flur 20, Flurstück 26 tlw.

§ 2 Bebauung

Auf den ausweislich der Katasterkarte einbezogenen Außenbereichsflächen „A“, „B“ und „C“ sind ausschließlich Wohngebäude, auf den Außenbereichsflächen „B“ und „C“ darüber hinaus nur Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.

§ 3 Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Für die durch diese Satzung zu erwartenden Eingriffe (Außenbereichsflächen „A“, „B“ und „C“)* in Natur und Landschaft werden folgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt:

1. Je volle 200 qm Grundstücksfläche ist ein mittelgroßer, standortgerechter und heimischer Laubbaum der Größenklasse II zu pflanzen;
2. die Baugrundstücke sind durch heimische Strauchgehölze oder Laubhecken einzufrieden.

(2) Die Pflanzungen sind nach der zu dieser Satzung als Bestandteil gehörenden Pflanzliste vorrangig auf den der freien Landschaft zugewandten Grundstücksteilen vor der Schlußabnahme der baulichen Anlage auszuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

* Hinweis:

Gemäß der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 5. August 1997, Az.: 35.2-51.06 (MG-Genhodder), wurde aus redaktionellen Gründen der Klammerzusatz in § 3 Abs. 1 Satz 1 eingefügt.